



18.06.2020

MS: 20.07. (129F)

SOZIALGERICHT FÜR DAS SAARLAND

IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte/r: DGB-Rechtsschutz GmbH Büro Saarbrücken,
Fritz-Dobisch-Straße 5, 66111 Saarbrücken,

gegen

das Saarland

- Beklagter -

hat die 8. Kammer des Sozialgerichts für das Saarland ohne mündliche Verhandlung am 8. Juni 2020 gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch die Richterin am Sozialgericht

für R e c h t erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass das Klageverfahren durch das angenommene Anerkenntnis vom 29.10.2019 erledigt ist.
2. Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten noch darüber ob das Klageverfahren trotz des angenommenen Anerkenntnisses des Beklagten fortzusetzen ist.

Am 29.11.2018 erhob die Klägerin Klage und begehrte Anerkennung eines höheren Grades der Behinderung.

Mit Anerkenntnis vom 17.09.2019 hat der Beklagte bei der Klägerin einen Gesamtgrad der Behinderung von 70 sowie Merkzeichen „G“ anerkannt.

Mit Schreiben vom 04.11.2019 hat die Klägerin das Anerkenntnis des Beklagten angenommen und die Hauptsache für erledigt erklärt.

Mit Schreiben vom 18.11.2019 erklärte der Beklagte, dass er das Anerkenntnis vom 17.09.2017 zurücknehme, da das Anerkenntnis im Wesentlichen auf dem Gutachten von Dr. Z. basiere und das Gutachten von Dr. Z. auf falschen medizinischen Grundlagen beruhe.

Der Beklagte vertritt die Auffassung, dass zwar ein dem Gericht zugegangenes Anerkenntnis, als ausschließlich prozessuale Erklärung, grundsätzlich nicht wegen Irrtums angefochten oder widerrufen werden könne. Etwas anderes gelte jedoch dann, wenn das Anerkenntnis von einem rechtlichen Restitutionsgrund betroffen sei, aufgrund dessen das Anerkenntnisurteil mit der Wiederaufnahmeklage beseitigt werden könne. Diese Voraussetzungen seien vorliegend erfüllt. Das Anerkenntnis sei aufgrund eines Gutachtens von Dr. Z. erfolgt, welches den falschen Kläger zum Inhalt gehabt habe.

Die Klägerin beantragt daher,

festzustellen, dass das Klageverfahren durch das angenommene Anerkenntnis erledigt sei.

Der Beklagte beantragt,

festzustellen, dass das Klageverfahren durch das angenommene Anerkenntnis nicht erledigt sei.

Wegen der Einzelheiten im Übrigen wird auf den gesamten Akteninhalt sowie die Verwaltungsakten des Beklagten, die zum Gegenstand der Entscheidungsfindung gemacht wurden, verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Nach Anhörung der Beteiligten konnte die Kammer gemäß § 105 Abs. 1 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Die form- und fristgerecht eingelegte Klage ist zulässig.

Zwar erledigt das angenommene Anerkenntnis den Rechtsstreit in der Hauptsache. Bei einem – wie vorliegenden – Streit über die Wirksamkeit dieses Anerkenntnisses wird der Rechtsstreit fortgesetzt mit der Folge, dass das ursprüngliche Verfahren sich in eine Feststellungsklage wandelt.

Vorliegend war festzustellen, dass der Rechtsstreit durch das angenommene Anerkenntnis in der Hauptsache beendet ist.

Ein Anerkenntnis ist als Prozessklärung grundsätzlich bindend und nicht widerrufbar.

Selbst wenn man davon ausgehen würde, die Erklärung sei ausnahmsweise unter den Voraussetzungen der Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 179 SGG i.V. mit §§ 579ff ZPO in entsprechender Anwendung, widerrufbar, sind die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt.

Die Voraussetzungen des § 579 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ZPO (Nichtigkeitsklage) sind offensichtlich nicht gegeben. Zwar betraf das von Dr. Z. übersandte Gutachten nicht die Klägerin im vorliegenden Fall sondern versehentlich eine andere Klägerin in einem anderen Verfahren. Dies wäre jedoch für den Beklagten bei Lektüre des Gutachtens erkennbar gewesen, da zum einen auf Blatt 5 des Gutachtens und auch auf weiteren Seiten mehrfach von Frau R. und nicht der Klägerin Frau S. die Rede gewesen ist und im Übrigen auch weder die bisher anerkannten Diagnosen und Befundberichte noch sonstige von Dr. Z. aufgeführte Daten über die Klägerin mit der tatsächlichen Klägerin in diesem Verfahren übereinstimmten. Mehrfach war in dem Gutachten von Frau R., die 75 Jahre alt ist die Rede.

Die Klägerin im vorliegenden Fall ist jedoch Frau S., die 1951 geboren wurde und daher jedenfalls noch keine 75 Jahre alt ist.

Daher war für den Beklagten erkennbar, dass es sich um ein versehentlich falsch übersandtes Gutachten handelt, was im Übrigen auch dem Klägervertreter aufgefallen ist, der mit Schreiben vom 12.09.2019 auf diese Unstimmigkeiten hinwies und davon ausging, dass vermutlich das Gutachten vertauscht wurde.

Dieses Schreiben wurde ebenfalls an den Beklagten zur Kenntnis übersandt. Ein Grund zur Wiederaufnahme ist daher nicht erkennbar. Im Übrigen steht dem Beklagten die Möglichkeit einen Minderungsbescheid zu erlassen, da er bei dem Anerkenntnis von falschen Voraussetzungen ausgegangen ist, noch offen.

Ein prozessuales Anerkenntnis kann jedoch wegen Irrtums nicht angefochten werden und auch grundsätzlich nicht wirksam widerrufen werden (vgl. BSG B1 KR 1/15 aus R). Daher ist der vorliegende Rechtsstreit durch das angenommene Anerkenntnis erledigt.

Die Klage war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats - bei Zustellung an einen im Ausland wohnenden Beteiligten innerhalb von drei Monaten - nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim Landessozialgericht für das Saarland, Egon-Reinert-Str. 4-6, 66111 Saarbrücken, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Sozialgericht für das Saarland, Egon-Reinert-Str. 4-6, 66111 Saarbrücken, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats - bei Zustellung an einen im Ausland wohnenden Beteiligten innerhalb von drei Monaten - nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Sozialgericht für das Saarland, Egon-Reinert-Str. 4-6, 66111 Saarbrücken, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Berufung und der Antrag auf Zulassung der Revision können bei den jeweils vorgenannten Stellen auch in elektronischer Form eingelegt werden. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Person auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird. Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

gez.
Richterin am Sozialgericht

Die vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

den 09.06.2020

